

## EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Wir erklären hiermit, dass die nachstehend beschriebene Batterie in ihrer Bauart und Ausführung sowie in der von uns in Verkehr gebrachten Ausführung den Grundsätzen der **EU-Verordnung 2023/1542** (gültig ab 18. August 2024) entspricht.

### Hersteller:

Banner GmbH

Banner Straße 1, A-4021 Linz, Österreich

### Allgemeine Beschreibung der Batterie und ihres Verwendungszwecks.

Mit verdünnter Schwefelsäure gefüllte Bleibatterie, die speziell für die Versorgung mit elektrischer Start-, Beleuchtungs- oder Zündenergie konzipiert ist und auch für Hilfs- oder Reservezwecke in Fahrzeugen, anderen Transportmitteln oder Maschinen verwendet werden kann. Betrifft alle unter den Produktfamilien Banner Running Bull, Power Bull, Starting Bull, Buffalo Bull, Energy Bull und Bike Bull aufgeführten und angebotenen Artikel.

### Entwurfs- und Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Unterbaugruppen und Schaltungen.

- Konventionelle Batterien / EFB - Batterien: Bleibatterie mit flüssigem Elektrolyt.
- AGM / VRLA - Batterien: Ventilgeregelte Bleibatterie mit Elektrolyt, der durch ein absorbierendes Glasvlies gebunden ist.
- Serienschaltung von sechs Einzelzellen in einem PP - Kasten.
- Abmessungen von Batterien für Personenkraftwagen hauptsächlich gemäß EN 50342-2.
- Abmessungen von Batterien für Nutzfahrzeuge hauptsächlich gemäß EN 50342-4.
- Elektrische Leistungen gemäß EN 50342-1 / EN 50342-6.

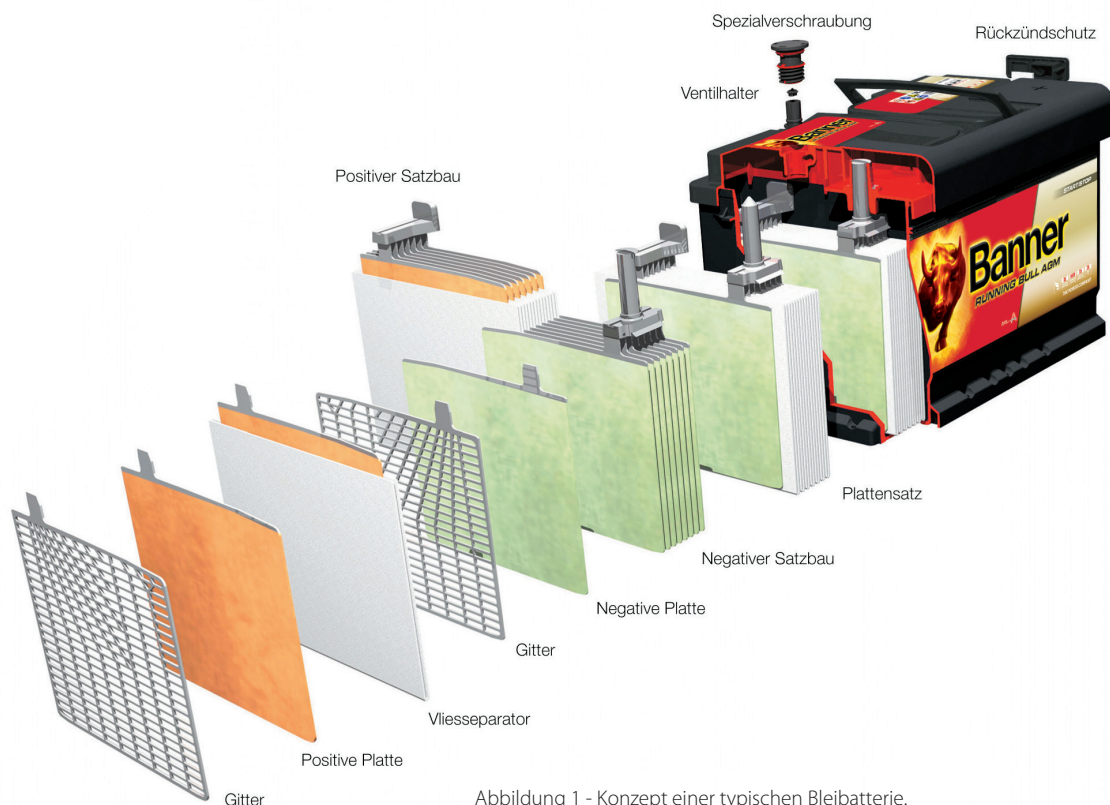


Abbildung 1 - Konzept einer typischen Bleibatterie.

## Beschreibungen und Erklärungen, die zum Verständnis der Zeichnungen und Schemata sowie der Funktionsweise der Batterie erforderlich sind.

Nicht zutreffend

### Muster des gemäß Artikel 13 erforderlichen Etiketts.

Batterien werden mit dem Symbol für die getrennte Sammlung gemäß Anhang VI Teil B (definiert auch in IEC 60417-6414) und mit dem chemischen Symbol „Pb“ für den Schwermetallgehalt Pb gemäß Artikel 13 (3) gekennzeichnet.

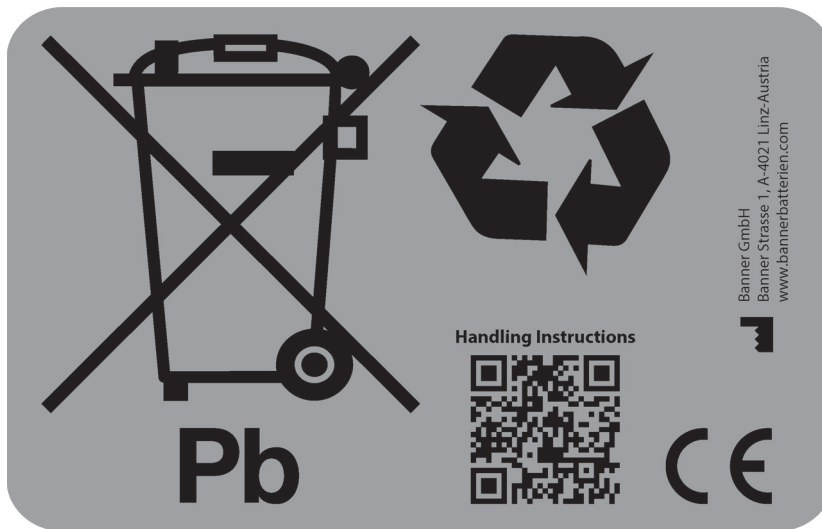


Abbildung 2 - Beispiel für die Kennzeichnung mit dem Symbol für die getrennte Sammlung gemäß Anhang VI Teil B und mit dem chemischen Symbol „Pb“ für den Schwermetallgehalt Pb gemäß Artikel 13 (3)..

## Verzeichnis der harmonisierten Normen und gemeinsamen Spezifikationen und anderer einschlägiger technischer Spezifikationen, die für Mess- oder Berechnungszwecke verwendet werden.

Nicht zutreffend

## Beschreibung der Lösungen, die zur Erfüllung der geltenden Anforderungen gewählt wurden.

- a) Artikel 6 (Stoffbeschränkungen)  
Die Einhaltung des Grenzwerts für den Quecksilbergehalt wird durch Materialspezifikationen gewährleistet.
- b) Artikel 13 (Etikettierung und Kennzeichnung von Batterien)  
Ein Beispiel für das erforderliche Etikett ist in Abbildung 2 dargestellt.

Ausgabe - Mai 2026



**Banner GmbH**  
Mag. Werner Töpl  
CEO